



**Verein zur Förderung der Evangelischen
Jugendarbeit und eines Freizeitheimes
im Kirchenbezirk Calw e.V.**

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. Oktober 1981 gegründete Verein führt den Namen
~~"Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit und eines Freizeitheimes im Kirchenbezirk Calw~~ Freizeitheim Breitenberg e.V."
und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Calw.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Calw im Sinne der Ordnung des EJW Bezirk Calw.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Erwerb oder Pacht eines Freizeitheimes
 2. Verwaltung und Betrieb eines Freizeitheimes
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kirchenbezirk Calw zwecks Verwendung gemäß Vereinszweck § 2 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab 14 Jahren werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

- (2) Es gibt die Form der aktiven Mitgliedschaft und die Form der Fördermitgliedschaft. Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt. Die Form der Mitgliedschaft kann vom Mitglied selbst gewählt werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Vorstandschaft hat innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, ~~und dem Schriftführer~~ ~~und einem Mitglied des Beirats~~; außerdem können durch die Mitgliederversammlung zugewählt werden:
 1. ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises des EJW,
 2. bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung ,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 5. Aufstellung von Richtlinien von Arbeitsverträgen,
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in besonders wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 10.000 €, davon ausgeschlossen sind laufende Betriebskosten eines Freizeitheimes;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 3. Entlastung der Vorstandschaft,
 4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft,
 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich sein, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; sie kann durch den Vorstand teilweise oder ganz beim Vorliegen von entsprechenden Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind oder gemäß Abs. 9 vertreten werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Ein aktives Mitglied kann sein Stimmrecht an ein anderes aktives, volljähriges Mitglied übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und in der Mitgliederversammlung muss die schriftliche Stimmrechtsübertragung im Original vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die keine Beschlussfassung erfordern, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 11, 12, 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten.
- (2) Die Prüfung von Rechnungsführung und Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu außerordentlicher Prüfung ist die Prüfungskommission jederzeit berechtigt, ferner auf Verlangen des Vorsitzenden dazu verpflichtet.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert, oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 1981 beschlossen und am 05. Februar 1994, am 06.03.2005 sowie am 23.02.2017 geändert.

Breitenberg, den ...